

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

No

Freitag, den 19. Januar 1849.

3.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Landes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klitzsch und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen freis mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Wilsdruf.

(Sizung am 9. Januar 1849.)

Die Stadtverordneten beschließen die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, und zwar dergestalt, daß bereits in der nächsten Sizung der Anfang damit gemacht werden soll.

In Bezug auf das Erbieten des Herrn von Schönberg, auch für sein Dienstpersonal diejenigen Beiträge nachzuzahlen, welche nach dem Gesetze vom 8. März 1838 in die Berechnung des Rittergutes nicht mit aufzunehmen wären, ersuchen die Stadtverordneten den Stadtrath, die Aufzeichnung der betreffenden Personen aus den Registern vorzunehmen, um die Berechnung darüber vorzunehmen.

In Bezug auf das Gesuch Friedrich August Lannenbergers hier um Entschädigung für Verbesserung eines Laasraumes sind die Stadtverordneten der Ansicht, daß eine solche für eine dergleichen Verbesserung nicht beansprucht werden könne.

Die Begutachtung der vom Marktmeister Krieg eingereichten Marktordnung verweist man an die Marktdeputation.

Verhandlungen des Stadtrathes zu Zharand am 2. Januar 1849.

1) Herr Advocat Leonhardi trägt einen Vergleich in der Nachlasssache der Sophie Wagner hier, vor, welcher genehmigt wird, und den Stadtverordneten ebenfalls vorgelegt werden soll.

2) Derselbe überreicht das Protocoll einer Sizung der Theilhabenden bei Auseinandersetzung der Stadtcassenverwaltung bis Ostern 1847, bei welcher er den Vorsitz aeführt.

3) Der Bürgermeister zeigt dem Stadtrathe die erneute Wahl Herrn Advocat Leonhardis als Mitglied des Rathes an, sowie, daß der Genannte diese Wahl wieder angenommen.

4) Der Bürgermeister legt den Plan zu einer zweckmäßigeren Buchführung bei der Kämmererei vor und wird solcher genehmiget.

5) Der Beschluß des weitem Bürgerausschusses, daß alte Armenhaus an Bergmann Frauenstein zu überlassen wird mitgetheilt und vom Stadtrathe unter gewissen Bedingungen demselben beigegeben.

6) Eine Verordnung der Königl. Kreis-Direction, die polizeiliche Beaufsichtigung der Egerschen Lohmühle betreffend, wird vorgetragen und anderweiter Bericht darüber beschloffen.

7) Ein Gesuch des Musikdirector Heinrich, Neujahrsumgänge betreffend, wird abgelehnt.

G r u n e r.

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Zharand.

1. Sizung am 12. Januar 1849.

Auf Einladung des Herrn Bürgermeister Gruner hatten sich im gewöhnlichen Sizunglokale die neuerwählten Stadtverordneten

Advocat Bormann,

Schneidermeister Kaiser,

Tischlermeister Grellmann,

Professor Preßler,

Kaufmann Richter,
Gastwirth Schönhammer,
Zimmermeister G. Weichert,

Glasermeister Weidling,
Braumeister Weinhold

eingefunden.

Nach erfolgter Einweisung der Erschienenen durch Herrn Bürgermeister Gruner verschrift man unter Leitung des Alterspräsidenten Weichert zu den Wahlen des Directorii und sodann der Deputationen. Dieselben lieferten folgendes Ergebniß:

Vorstand Vormann.

Stellvertreter Preßler.

Protocollant Preßler.

Stellvertreter Schönhammer.

Erste (Rechnungs-) Deputation:

Richter, Weidling, Grellmann.

Zweite Deputation (Armenwesen):

Kaiser, Weichert.

Dritte (Bau-) Deputation.

Richter, Preßler.

Vierte Deputation für Abschätzung zur Personal- und Gewerbesteuer werden ferner gewählt:

Richter, Weichert.

Fünftens in den Schulvorstand:

Grellmann, Preßler.

Sechstens zur Commission für die Geschwornen- Wahl:

Weidling, Weichert, Weinhold.

Siebtens in den Communalgardenausschuß:

Weidling und als dessen Ersatzmann Kaiser.

Die Loosziehung für das künftige Ausscheiden ergab folgendes Resultat:

Nach dem ersten Jahre scheiden aus:

Weidling, Weichert, Weinhold.

desgleichen nach dem zweiten:

Preßler, Schönhammer, Richter.

desgleichen nach dem dritten:

Vormann, Kaiser, Grellmann.

Bei Verloosung der Plätze erhielt:

Nr. 1 Weichert.

Nr. 2 Grellmann.

Nr. 3 Kaiser.

Nr. 4 Richter.

Nr. 5 Schönhammer.

Nr. 6 Weidling.

Nr. 7 Weinhold.

nachdem Vorsitzender und Protocollant ihre Plätze nach ihrem Belieben, wie es statutengemäß, gewählt hatten.

Ein Antrag Weidlings

den Wegfall der zeitherigen Einhebung der Steuern durch den Rathsdienere betreffend, wurde auf die nächste Tagesordnung gebracht.

Charand, den 13. Januar 1849.

Adv. Vormann, Vorstand.

Ueber Geschwornengerichte.

In einer Zeit wie der jetzigen, wo in den Zeitungen und Zeitschriften täglich von Geschwornengerichten und der Einführung derselben bei uns die Rede ist, dürfte es nicht unpassend sein, uns über dieses Institut etwas näher zu verbreiten, da wohl viele unserer freundlichen Leser nicht gehörig im Stande gewesen sind, sich über dasselbe eine selbständige Meinung zu bilden. Die Einführung der Geschwornengerichte bei uns ist aber eine so wichtige Neuerung, die so tief in die Verhältnisse unsers Rechtswesens eingreift, daß auch dem Bürger und Landmann eine größere Kenntniß davon wünschenswerth erscheinen wird und muß, namentlich in einer Zeit, welche die persönliche Sicherheit des Einzelnen und den Schutz vor Willkür der Behörden und Beamten als erste Bedingung eines irgend erträglichen Staatslebens erkennt.

Es ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, die alleinige Rettung für den vor Gericht Angeklagten liegt bei dem jetzigen Strafverfahren in dem Pflichtgefühl des Untersuchungsrichters. Zur Ehre des deutschen Richterstandes sei es gesagt, daß das Vorhandensein dieses Pflichtgefühls dem bisherigen

Institut noch seinen Halt gegeben hat. Dennoch ist der Untersuchungsrichter Mensch und würde Mensch bleiben, wenn auch nur die Besten aus dem Volke jederzeit die Richterstellen einnehmen. Unparteilichkeit ist für den Untersuchungsrichter bei dem jetzigen Verfahren meist Sache der reinen Unmöglichkeit, weil die verschiedenen und einander geradezu widerstreitenden Pflichten des Anklägers, Vertheidigers und Richters nicht von einer und derselben Person gleichzeitig erfüllt werden können.

Der Richter soll zwar alle die Punkte, welche zur Entlastung oder Vertheidigung des, eines Verbrechens Angeklagten dienen, mit gleicher Sorgfalt aufsuchen, wie die, welche den Beweis der Schuld sichern. Allein wie sich die Sache wirklich im Leben stellt, so ist die letztere Richtung die überwiegende, und das Streben des Untersuchungsrichters geht in der Hauptsache darauf, das Verbrechen und den Thäter „heraus zu bekommen.“ Es liegt hierin gewissermaßen ein Ehrenpunkt für das Untersuchungsgericht und man wirft ihm schließlich Ungeheiß vor, wenn dies nicht geschieht.

Das Gericht steht dem Angeklagten stets oder doch fast stets in der vorgefaßten Meinung gegen-

über, daß es den wirklichen Verbrecher vor sich habe, den es nunmehr bloß zu überführen brauche. Es wird ein Gebäude von Anschuldingenpunkten, die den Schuldbeweis begründen sollen, aufgeführt, und der eigentliche Zweck der Untersuchung wird thatsächlich die Aufführung dieses Gebäudes. Daß dabei die Punkte, welche für den Angeklagten sprechen, eine stiefmütterliche Behandlung erfahren, versteht sich ganz von selbst, denn Der müßte nicht Mensch sein, welchen es nicht unangenehm berühren sollte, wenn Dinge hervortreten, die dem, was er bezweckt, hinderlich sind, oder die das Werk, was er vielleicht bereits vollendet oder der Vollendung nahe glaubt, mit der Vernichtung bedrohen.

Dem bisherigen Gericht aber, das sich ihm gegenüber in einer solchen thatsächlichen Stellung befindet, ist nun der Angeklagte, wenn er nicht eine höhere Bildungsstufe einnimmt, hilflos in die Hände gegeben. Die Gesetze kennt er nicht, oder sie sind ihm doch nur sehr unvollkommen bekannt, was ihm nachtheilig oder vortheilhaft ist, weiß er nicht und der Beistand eines Rechtsfreundes ist beschränkt oder bei verfügter Haft ganz unmöglich. Das Gericht arbeitet auf weiter nichts hin, als das Geständniß herbeizuführen. Wie dies erlangt wurde, geht nicht aus den Akten hervor und was nicht in den Akten steht, existirt überhaupt nicht in der Welt.

Die niedergeschriebenen Protokolle sind das Bild nicht der Verhandlung, sondern der Auffassung des Protokollanten, der nur Das, was er für zweckdienlich hält, und auch dieses nur in der Weise, wie er es für zweckdienlich hält, darin aufnimmt. Das Wiedervorlesen derselben nugt in der Regel dem Angeklagten wenig oder gar nichts, denn, wenigstens der wenig Gebildete, versteht es nicht und ist in den meisten Fällen nicht im Stande, es in der Schnelligkeit des Vorlesens aufzufassen und die ihm nachtheiligen Punkte, die oft versteckt liegen, rasch herauszufinden. Selbst der Gebildete muß bei einem längeren Protokolle dem Vorlesen desselben mit gespanntester Aufmerksamkeit folgen, wenn er etwaige Fehler bemerken will. Zudem hat namentlich der gemeine Mann zu viel Furcht, um nachträglich eine bedeutendere Abänderung des Protokolls zu verlangen. Auf diese Protokolle hin wird bei allen irgend schwereren Vergehen von einem Richter, der weder den Angeklagten, noch einen Zeugen gesehen und nichts als diese Protokolle und nur diese Protokolle gelesen hat, das Erkenntniß über Schuld und Unschuld, Freiheit, Leben und Tod gesprochen, welches auch, ohne daß irgend ein Geständniß abgelegt ist, verurtheilend sein kann. Selbst die Freisprechung ist fast immer mit Bezahlung der Kosten verbunden, da sich irgend ein Grund, selbst dem Freigesprochenen diese aufzubürden, fast immer auffinden läßt. Dadurch ist aber der wenig bemittelte Mann thatsächlich oft mehr bestraft, als wenn er die eigentliche Strafe erlitten hätte.

Bis jetzt hatten wir nur Fälle im Auge, wo der Richter wenigstens den guten Willen hat, un-

parteiisch zu sein. Wie es aber da aussieht, wo er diesen guten Willen nicht hat, oder wo er im Interesse der vorgesezten Gewalt handeln muß, namentlich bei politischen Vergehen, folgt von selbst.

Wenn daher das bisherige Untersuchungsverfahren vor dem Geist der Neuzeit in Trümmer geht, so ist dies in der That nicht zu verwundern.

Durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Anklageprozesses in Untersuchungsfachen werden die Mängel des alten Verfahrens schon in den wesentlichsten Punkten beseitigt. Da bei diesem Verfahren der Ankläger, der Verteidiger und der Richter des Angeschuldigten drei verschiedene Personen und nicht wie beim bisherigen Verfahren in einer Person vereinigt sind, so ist ein Zusammenstoß der verschiedenen Pflichten nicht möglich. Die Oeffentlichkeit gibt eine Bürgschaft gegen Mißbrauch amtlicher Befugnisse. Die Mündlichkeit beseitigt die Nothwendigkeit der Protokolle und führt dem erkennenden Richter, der bei allen Vernehmungen des Angeklagten und der Zeugen persönlich anwesend ist, die ganze Untersuchung durch eigne Anschauung vor.

Allein ihrer Vollkommenheit am nächsten geführt wird die Criminalrechtspflege, wenn bei dem öffentlichen und mündlichen Anklageprozeß die richterliche Gewalt, insofern als sie über **Schuld** oder **Nichtschuld** zu erkennen hat, zugleich in die Hände von beidigten Männern aus dem Volke selbst, von **Geschwornen**, gelegt wird und nicht in die Hände der Rechtsgelehrten.

In jedem Strafrechtsfalle unterscheiden sich scharf zwei Fragen. Zuerst ist zu beantworten: Ist der des Verbrechens Angeklagte schuldig oder unschuldig? Wird diese Frage bejaht, so entsteht die zweite: Welche Strafe ist für das Verbrechen durch das Gesetz bestimmt?

Die zweite Frage kann nur von Rechtsgelehrten beurtheilt werden und unterliegt auch beim Geschwornengericht deren Urtheil.

Um dagegen die erste Frage zu beantworten, ob nämlich aus den Aussagen der Zeugen, den Geständnissen des Angeklagten und allen sonst ans Licht gebrachten Thatsachen der Schluß zu ziehen sei, daß der Angeschuldigte wirklich der Schuldige sei oder nicht, dazu bedarf es nichts als gesunden Menschenverstand und keine besondere juristische Bildung und Geseßkenntniß.

In der Trennung dieser beiden Fragen und darin, daß die Schuld und Unschuld nicht der Beurtheilung von Juristen, sondern der von Männern aus dem Volke, denen man Einsicht und Urtheilskraft im Allgemeinen zutraut und die mit einem Eide in Pflicht genommen werden, unterstellt wird, liegt das Wesen und Eigenthümliche des Geschwornengerichts. Es wird eine Anzahl Männer aus der ganzen Bevölkerung eines bestimmten Bezirkes auf eine gewisse Zeit ausgewählt, welche bei vorkommenden Straffällen als Geschworne zu fungiren haben. Kommt ein Straffall vor, so wird aus der Mitte dieser Männer wieder eine bestimmte An-

zahl ausgewählt, welche für diesen Fall die Richter über Schuldig oder Nichtschuldig abgeben sollen. Jedoch steht es sowohl dem Angeklagten, als dem Ankläger, Ersterem ohne Angabe seiner Gründe, Letzterem nur unter Angabe derselben, das Recht zu, einen Theil der Gewählten als Richter zu verwerfen, so daß die dann noch übrig bleibenden, das ist, die, welche wirklich als Richter auftreten, Männer sind, gegen welche weder der Ankläger noch der Angeklagte einen Einwand zu erheben im Stande waren.

Diese Ausgewählten werden sodann vereidigt, worauf die Eröffnung der Gerichtsbehandlung beginnt, indem dem Angeklagten sein Verteidiger zur Seite steht, während die Staatsgewalt durch den öffentlichen Ankläger vertreten ist, wie dies Alles der öffentlichen und mündlichen Anklageprozeß mit sich bringt.

Es geschieht dies unter Leitung eines rechtsgelehrten Präsidenten, welcher mit andern rechtsgelehrten Richtern nächst den Geschwornen das eigentliche Gericht bildet. In Gegenwart aller dieser geschieht die Vernehmung der Angeklagten, die Abhörung und Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, werden die sonstigen Erörterungen und die Verteidigung des Angeklagten durch seinen Defensor vorgenommen. Nachdem Alles dies geschehen, haben die Geschwornen sich darüber auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig sei oder unschuldig. Erkennen sie das Letztere, so wird der Angeklagte sofort aus dem Gerichtssaale als schuldlos und gegen jeden Verdacht gerechtfertigt entlassen. Erkennen sie das Erstere, so sprechen nunmehr die rechtsgelehrten Richter die den Gesetzen nach eintretende Strafe aus. Bei dem Urtheil der Geschwornen bleibt es in jedem Falle. Nur gegen Das, was die gelehrten Richter aussprechen, sind Rechtsmittel zulässig. Der Freigesprochene hat nie Untersuchungskosten zu bezahlen.

Die oben besprochenen Mängel, welche beim jetzigen Untersuchungsverfahren stattfinden, werden zumest schon durch den öffentlichen und mündlichen Anklageprozeß beseitigt. Gleichwohl aber bleibt bei diesem, wenn die rechtsgelehrten Richter, die Beamten über die Schuld oder Nichtschuld sowohl als über die Strafe erkennen, der Uebelstand zurück, daß die Richter als Beamte rechtswidrigen Einflüssen der Regierungsgewalt ausgesetzt bleiben. Handlungen der Willkür werden nicht völlig verbannt, denn ein Richtercollegium, welches aus Beamten der Staatsgewalt besteht, ist nicht selbständig. Es ist den Einwirkungen von oben, überhaupt den Einwirkungen von mächtigen und angesehenen Personen immer mehr oder weniger ausgesetzt. Völlig selbständig stehen dagegen die Geschwornen da. Auf den Bürger, den Bauer, den Geschäftsmann, der unter den Geschwornen sitzt, und noch weniger auf das ganze Collegium ist eine ungesetzliche Einwirkung Sache der Unmöglichkeit, weil sie alle von vorgesetzten Behörden, von Ministern und Staatsmännern nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben. Zudem liegt es in der Natur der Sache, daß Der, welcher nur selten, vielleicht nur einmal in seinem Leben, über das Glück oder Unglück eines Mitbürgers abzuurtheilen hat, da mit größerer Bewis-

senhaftigkeit und Sorgfalt dabei zu Werke geht, als Der, welcher alle Tage Criminalerkenntnisse zu fertigen hat, dem das Entscheiden über das Wohl und Wehe Anderer eine reine alltägliche Geschäftssache wird.

Dies zur Verständigung für die, welche nicht Gelegenheit gehabt haben, über das Institut der Geschwornengerichte sich Belehrung zu verschaffen.

Frankfurt a. M. 1. Januar 1849.

(Eingefendet vom Nationalvertreter Vogt.)

Neun Monate sind verflossen, seitdem das deutsche Volk durch eine glorreiche Revolution die Fesseln der Willkürherrschaft abgeworfen, und sich diejenigen Rechte erkämpft hat, die von jeher sein unantastbares Eigenthum hätten sein sollen. Aber noch waren diese Rechte zum Theil nur Verheißungen, zum Theil nur Gnadengeschenke, die eben so leicht wieder zurückgenommen werden mochten. Gerade die letzten Ereignisse, namentlich in Oesterreich und in Preußen, beweisen es, wie gering man dasjenige achtet, was in einem Augenblicke der Noth verheißten, oder lediglich zur Beschwichtigung der Revolution verliehen wurde. Viel schwerer wird man dasjenige antasten, was auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt und zum Gesetz erhoben ist, und wird es nicht versuchen, ohne die Revolution aufs Neue und in ihren letzten Konsequenzen hervorzurufen. Darum betrachten wir es als eine Thatsache von hohem Werthe, daß die Vertreter des deutschen Volks die wichtigsten durch die Märzrevolution gewonnenen Grundrechte derselben durch eine in Gesetzesform erlassene magna charta verbrieft und so demselben vor Allem eine Abschlagszahlung auf seine Freiheit geleistet haben, die es sich, ohne feig und ehrlos zu sein, durch keine Macht wieder entreißen lassen darf. Hierzu ist jedoch nöthig, daß wir uns das lebendige Bewußtsein der in den Grundrechten enthaltenen Freiheit bewahren, damit dieselben, sowie sie nur in Worten sagen, was das gesammte Volk durch seine That gewollt hat, auch nunmehr das geistige und nationale Eigenthum jedes Einzelnen so sehr werden, daß ein rechtlich-menschliches Dasein außer denselben nicht mehr denkbar ist. Die Grundrechte bringen über die Freiheit der Person, des Glaubens, der Lehre, der Presse, des Versammlungs- und des Vereinsrechtes höchst wohlthätige Bestimmungen, bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetz, des unentgeltlichen Unterrichts, der Aufhebung der Feudallasten, Familiensidekommissionen und Lehensbandes, der Unabhängigkeit des Richterstandes, so wie der Rechtspflege ist annähernd vieles Gute theils gegeben, theils verheißten. Es ist an uns, am deutschen Volk, darüber zu wachen, daß dieselben nicht, wie bisher so manche Verheißungen der deutschen Nationalversammlung, eine leere Phrase werden. Haben wir es nicht erlebt, daß selbst der unabhängige Richterstand, der Ausleger und Wächter des Gesetzes, sich so weit vergessen konnte, als er es gethan hat? Und man klagt noch über Mangelhaftigkeit und Verwirrung der Begriffe beim Volke? Wahrlich, seine Freiheit, sein Recht und Gesetz kann das Volk nur noch in und bei sich selbst wiederfinden und es ist die höchste Zeit und Pflicht, allenthalben sein Bewußtsein darüber aufzuklären, und wo es da ist, wach zu erhalten. In den Grundrechten besitzt das Volk die erste Urkunde der Märzrevolution. Möge es sie hoch halten, möge sie das Eigenthum jeder Hütte, das treue Pfand jeder Familie, das lebendige Heiligthum jedes Deutschen sein. Und wenn man wagen sollte, dieselbe anzutasten, oder ungesetzliche Einschränkungen bestehen zu lassen, so zeige das Volk, daß es mündig ist.

Am 18. d. M. treten die Grundrechte nach Maßgabe der in dem Einführungsgesetz vom 27. December v. J. enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Wie wäre es, wenn das Volk auch seinerseits den Act der Annahme durch eine gemeinsame, ernste Feier (vielleicht am ersten Sonntag nach seiner Besitzergreifung, als am 21. d. M.) überall in Stadt und Land bekundete? Wir empfehlen jedem Verein und jedem Volksfreund diese Frage. Das Volk empfängt seine Freiheit, welche die beste Mutter der Einheit ist. (Vom März-Verein.)

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bekanntmachung.

Auf diesfalliges Ansuchen ist
Herrn Kaufmann und Cassirer der Renten-Anstalt
J. G. Pläzer allhier

und

Herrn Kaufmann J. G. Philipp in Wilsdruf
Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die
durch Verordnung des Königlichen Ministerii des
Innern vom 14. December 1848 concessionierte
Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“
in Frankfurt a. M. rüchlich der Ortschaften des
hiesigen amtschauptmannschaftlichen Bezirks, mit
Ausnahme der Stadt Dresden, erteilt worden,
was hierdurch vorschristmäßig zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht wird.

Dresden, am 3. Januar 1849.

Königl. I. Amtshauptmannschaft des Dresdner
Kreis-Directions-Bezirks.

v. Pflugk.

Bekanntmachung.

Der hiesige Kaufmann Alexander Schreiber
hat wegen der in Nr. 38 des Wochenblattes für
Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die
Umgegenden vom Jahre 1848 zu lesenden, mit
„E. G. Säbler, Cigarrenfabrikant“ unterschriebene
„Rüge,“ in welcher er genannt worden, bei dem
unterzeichneten Königl. Justizamte gegen den Cigar-
renfabrikant Carl Gottlieb Säbler allhier denuncirt
und ist letztgenannter Säbler wegen der in der ge-
dachten „Rüge“ enthaltenen Beleidigung mittelst
eines durch Erkenntniß des Königl. Appellations-
gerichts zu Dresden bestätigten Amtsbescheides auf
Grund der Artikel 198, 201 und 202 des Crimi-
nalgesetzbuches statt zweitägiger Gefängnißstrafe mit
einer Geldbuße von Einem Thaler belegt, in die
Kosten und zu der durch gegenwärtige Bekann-
machung zu bewirken gewesenen Privatgenugthuung
verurtheilt worden.

Justizamt Grüssenburg zu Tharand, am 10.
Januar 1849. Richter.

Freiwillige Subhastation.

Das zu dem Nachlasse Johann George Haupt-
manns gehörige, ortsgerechtlich auf 525 Thaler
gewürderte Wohnhaus nebst Garten zu Seeligstadt,
soll auf Antrag der Erben desselben

den 1. Februar 1849

im Wege des Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt
der Auswahl unter den Licitanten, verkauft werden.
Kausliebhaber haben sich daher an diesem Tage des
Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden,
ihre Gebote zu eröffnen und Mittags 12 Uhr des
Licitationsverfahrens unter den an hiesiger Gerichts-
stelle und in der Schänke zu Seeligstadt aushän-
genden Bedingungen zu gewärtigen.

Nothschönberg, den 2. Januar 1849.

Das von Schönbergische Gericht.
Leonhardi, Ger.-Dir.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlaß Jo-
hann Gotthelf Dietrichs zu Pobrzdorf gehörige
Hufengut Nr. 30 des Brand-Catasters und Besitz-
conto, welches mit Berücksichtigung der Oblasten
ortsgerichtlich auf 6779 Thlr. 3 Ngr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. ge-
würdet worden ist,

den 10. Februar 1849

an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig versteigert werden,
was man unter Hinweisung auf das an Gerichts-
stelle hier aushängende, über Bestandtheile, Oblasten,
Laxe und Verkaufsbedingungen nähere Auskunft
gebende Patent hierdurch öffentlich bekannt macht.

Kaufstuge haben sich daher an dem gedachten
Tage Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden,
sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre
Gebote zu eröffnen und zu erwarten, daß nach dem
Ausschlag der 12. Mittagsstunde der Zuschlag er-
folge.

Gericht zu Wilsdruf, am 20. December 1848.

Hennig.

Avertissement.

Nach erfolgter Insolvenzanzeige soll das dem
Vidualienhändler Johann Carl Friedrich Weiß zu
Tharand zugehörige neu erbaute, an der Chaussee
gelegene Wohnhaus sammt Zubehör Nr. 30 des
Brandversicherungs-Catasters, welches ohne Berück-
sichtigung der Abgaben auf 3484 Thlr. taxirt wor-
den ist,

den 22. Februar 1849

an Amtsstelle zu Tharand öffentlich versteigert werden.

Die nähere Beschaffenheit dieses Hauses ist aus
der dem im hiesigen Amtshause aushängenden Pa-
tente beigefügten Beschreibung zu ersehen.

Justizamt Grüssenburg zu Tharand, am 16.
December 1848.

K. S. bestallter Justizamtmann allda, Ritter des
K. S. C. B. D.
Richter.

Bekanntmachung.

In Folge der vom Freigutsbesitzer Haden in
Lozdorf abgelehnten Wahl zum Mitgliede der ersten
Kammer der Ständeversammlung für den 70., 71.
und 72. Bezirk, anderweit nothwendig gewordenen
Wahl eines Landtagsabgeordneten für die erste Kam-
mer, wird den, zur 2. Abtheilung des 72. Wahl-
bezirks, in hiesiger Stadt und den Ortschaften
Pobrzdorf, Helbigsdorf, Birkenhain, Lozen, Klipp-
hausen und Sachsdorf gehörigen, ansässigen Stimm-
berechtigten hiermit bekannt gemacht, daß die Abgabe
der Stimmzettel Donnerstag den 25. Januar 1849
von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von
1 bis 4 Uhr auf hiesigem Rathhause vor der Wahl-
deputation stattfinden soll.

Der von ihnen Gewählte ist nach Namen,
Stand oder Gewerbe und Wohnort auf dem

Stimmzettel genau zu bezeichnen. Unter Hinweisung auf die Pflicht der Abstimmenden, ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abzugeben, wird noch bemerkt, daß die Abgabe der Stimmzettel zu überbringen sind, und nach Ablauf der festgesetzten Zeit keine Stimmzettel weiter angenommen werden.

Wilsdruff, den 18. Januar 1849.

Die Wahldeputation.

Scheffler, B.

Die Wahl der Geschwornen in Zharand.

Das Stimmrecht bei dieser Wahl hat Jeder, der in Zharand wohnt und zu den Landtagswahlen stimmberechtigt ist.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte in Zharand, der das 30. Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.

In Zharand sind vier Geschworne zu wählen.

Die Stimmzettel werden bei dem Endesgenannten von Montag bis Mittwoch, den 22., 23. und 24. d. M. in seiner Wohnung ausgegeben.

Wer sich an der Wahl betheiligen will, muß den Stimmzettel selbst abholen; die in den Stimmzettel Eingeschriebenen müssen so genau bezeichnet werden, daß sie mit keinem Gleichnamigen verwechselt werden können.

Die Abgabe der Stimmzettel muß ebenfalls persönlich geschehen. Derselbe findet statt am 27. d. M., Sonnabend von früh 8 Uhr an bis Mittag 2 Uhr auf dem Rathhause. Um 3 Uhr beginnt die öffentliche Auszählung der Namen.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß auch an dieser so wichtigen Wahl eine zahlreiche und lebhafteste Theilnahme unsrer Einwohnerchaft stattfindet, und daß jeder Wähler mit Umsicht und sorgfamer Prüfung Männer zu diesem Amte wählt, welche Klarheit des Geistes mit warmer Liebe für die gewonnene Selbstständigkeit des Volkes vereinen und dadurch der Letzteren auch für die Zukunft die beste Sicherstellung gewähren.

Zharand, den 15. Januar 1849.

Der Wahlausschuß.

Grüner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Gesetz vom 18. November 1848 in Verbindung mit der Verordnung vom 20. December desselben Jahres die Wahl von Geschwornen angeordnet worden ist und der gesetzlichen Bestimmung gemäß in der aus den Ortschaften Neutkirchen, Steinbach, Plankenstein und Hirschfeld bestehenden 11. Wahlabtheilung des 62. Wahlbezirks

vier Geschworne

zu wählen sind, so werden hierdurch sämtliche Stimmberechtigte dieser Wahlabtheilung, welche bei der

Geschwornen-Wahl Antheil nehmen wollen, aufgefordert, bei Verlust ihres Stimmrechts für die vorstehende Wahl spätestens

den 27. Januar 1849

Nachmittags 5 Uhr

bei den Gemeinderäthen ihrer Ortschaften sich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, sodann aber

den 6. Februar 1849

Vormittags von 10 bis 12 Uhr oder des

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

in dem Börnerschen Gasthose zu Neutkirchen, dem Siege des Wahlausschusses, persönlich zu erscheinen und ihre Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu wählenden Männer ihres Vertrauens, welche das 30. Altersjahr erreicht haben, unter der Verwarnung abzugeben, daß später eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht erfolgen wird.

Neutkirchen, den 13. Januar 1849.

Der Wahlausschuß der 11. Wahlabtheilung.

Leonhardi, Ser.-Dir.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Gesetz vom 18. November 1848 in Verbindung mit der Verordnung vom 20. December desselben Jahres die Wahl von Geschwornen angeordnet worden ist und der gesetzlichen Bestimmung gemäß in der aus den Ortschaften Burkhardtswalde, Schmiedewalde, Munszig, Limbach, Lampersdorf, Altanneberg, Neutanneberg und Großsch bestehenden 13. Wahlabtheilung des 62. Wahlbezirks

vier Geschworne

zu wählen sind, so werden hierdurch sämtliche in dieser Wahlabtheilung befindliche Stimmberechtigte, welche bei der Geschwornen-Wahl Antheil nehmen wollen, aufgefordert, bei Verlust ihres Stimmrechts für die vorstehende Wahl spätestens

den 27. Januar 1849

Nachmittags 5 Uhr

bei den Gemeinderäthen ihrer Ortschaften sich anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, sodann aber

den 9. Februar 1849

Vormittags von 10 bis 12 Uhr oder des

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

in der Schänke zu Schmiedewalde, dem Siege des Wahlausschusses, persönlich zu erscheinen und ihre Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu wählenden Männer ihres Vertrauens, welche das 30. Lebensjahr erfüllt haben, unter der Verwarnung abzugeben, daß nach Ablauf dieser Frist eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht erfolgen wird.

Schmiedewalde, den 13. Januar 1849.

Der Wahlausschuß der 13. Wahlabtheilung.

Leonhardi, Ser.-Dir.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Gesetz vom 18. November 1848 in Verbindung mit der Verordnung vom 20. December desselben Jahres die Wahl von Geschwornen angeordnet worden ist, und der gesetzlichen Bestimmung gemäß in der aus den Ortschaften Rothschönberg, Perne, Deutschenbora, Elgersdorf, Dbercula, Mergenthal, Kottewitz mit Berg, Wunschwig, Neuwunschwig und Mahlsich bestehenden 14. Wahlabtheilung des 62. Wahlbezirks

drei Geschworne

zu wählen sind, so werden hierdurch sämtliche Stimmberechtigte dieser Wahlabtheilung, welche bei der Geschwornen-Wahl Antheil nehmen wollen, aufgefordert, bei Verlust ihres Stimmrechts für die vorstehende Wahl spätestens

den 27. Januar 1849

Nachmittags 5 Uhr

bei den Gemeinderäthen ihrer Ortschaften sich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, sodann aber

den 1. Februar 1849

von Nachmittags 2 bis 5 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, dem Siege des Wahlausschusses, persönlich zu erscheinen und ihre Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu wählenden Männer ihres Vertrauens, welche das 30. Lebensjahr erfüllt haben, unter der Verwarnung abzugeben, daß später eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht erfolgen kann.

Rothschönberg, den 13. Januar 1849.

Der Wahlausschuß der 14. Wahlabtheilung.

Leonhardi, Ger.-Dir.

Aufforderung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. November 1848, auch der Ministerialverordnung vom 20. December 1848 ist in der für die Landtagswahlen gebildeten 13. Wahlabtheilung des 30. Wahlbezirks, welche die Ortschaften Dbergruna, Rossener Amtsantheiles, und Reichenbach umfaßt, und 1590 Seelen zählt, sofort die Wahl von

drei Geschwornen

zu bewerkstelligen.

Es werden daher die sämtlichen Stimmberechtigten der gedachten Wahlabtheilung, welche bei dieser Wahl Antheil nehmen wollen, hiermit aufgefordert, sich bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechtes für die vorstehende Wahl in der Zeit

vom 23. bis zum 25. Januar 1849

bei dem Gemeinderathe zu Dbergruna und bezüglich Reichenbach persönlich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und nach dessen Erfolg

ihre Stimmzettel in Empfang zu nehmen, sodann aber anderweit

den 30. Januar 1849

in der Zeit von früh 9 Uhr bis Mittags um 12 Uhr im Gasthose zum Waldhause bei Dbergruna vor dem unterzeichneten Wahlausschusse in Person zu erscheinen und ihre Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu wählenden

drei Geschwornen

versehen, abzugeben.

Die Stimmberechtigten sind dabei nicht an die Wählbaren ihres Wohnortes, wohl aber an die der 13. Wahlabtheilung gebunden und nach Ablauf der nur bestimmten Frist findet eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht Statt.

Rossen, Dbergruna und Reichenbach, am 9. Januar 1849.

Der Wahlausschuß der 13. Wahlabtheilung im 30. Wahlbezirk.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, als am 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Wilsdruf und Einweisung der neuen Mitglieder des Collegiums, in Folge des von den Stadtverordneten in der Sitzung am 9. d. M. gefaßten Beschlusses.

Das Stadtverordneten-Collegium.

Versammlung

des landwirthschaftlichen Special-Vereines zu Klipphausen,

Mittwoch, den 31. Januar 1849,

Nachmittags 3 Uhr.

Der Vorstand.

Verein

der 1. Compagnie Communal-Garde

Sonnabends, den 20. Januar 1849,

Abends 7 Uhr

auf dem Rathskeller.

Kämpffe, Hauptmann.

Kanonöfen

in verschiedenen Größen empfiehlt zu billigen Preisen Wilsdruf.

J. A. Trömel.

Branntweinverkauf.

Reiner Korn, sowie auch Kartoffelbranntwein ist zu dem möglichst billigen Preise zu verkaufen auf dem Buschgute zu Herzogswalde.

Klinger.

Anzeige.

Die Wahrheit des Dichters „daß aus der Kräfte schön vereintem Streben sich erst ein wahrhaft frisches und tüchtiges Leben gestalte“ erkennend, haben wir uns entschlossen, mit dem heutigen Tage die beiden bisher im Verlage des Unterzeichneten erschienenen Wochenblätter:

„Der Bote“ und „Wochenblatt für den Plauenschen Grund und Umgegend“
in ein Blatt, unter dem Titel:

Weißeritz - Zeitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann zu verschmelzen. Die Tendenz des neuen Blattes wird unter der bisherigen Redaction (des Herrn Dr. Schladebach in Dresden) unverändert bleiben. Nur soll, nach Wunsch vieler Leser, dem unterhaltenden Elemente ebenfalls in jeder Nummer Berücksichtigung geschenkt werden. Das bedeutend vergrößerte Format bietet dazu den nöthigen Raum. — Die Weißeritz-Zeitung wird fortan wöchentlich einmal, und zwar Freitags, in 1½ Bogen groß Quart erscheinen zu dem höchst billigen Preis von 10 Ngr. vierteljährlich.

Die für die beiden Blätter bestandenen Expeditionen in den verschiedenen Orten, in denen Bestellungen und Inserate angenommen wurden, bleiben dieselben. Bei allen Postanstalten ist dieses Blatt ohne Preis-erhöhung zu haben.

Dippoldiswalda, am 5. Januar 1849.

Die Expedition der Weißeritz-Zeitung.

Fr. Th. Otto.

Gefunden.

Am 16. d. M. Abends ist zwischen Kesselsdorf und Wilsdruf eine große Wagenwinde gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen eine angemessene Belohnung und Erstattung der Einrückungsgebühren durch die Redaction d. Bl., welche den Finder nachweist, wiedererhalten.

Verloren.

Vor ungefähr 14 Tagen ist auf dem Wege zwischen Untersdorf und Meissen ein goldener, mit den Buchstaben J. G. H. versehener Ring verloren worden. Wer den Ring in der Redaction der Meißner Blätter oder des Wochenblattes zu Wilsdruf abgibt, erhält 1 Thlr. Belohnung.

Zur Landtagswahl.

In dem 70., 71. und 72. Wahlbezirke Antonstadt-, Neustadt- und Friedrichstadt-Dresden nebst den dazu geschlagenen Ortschaften ist wegen erfolgter Ablehnung einer Wahl anderweit ein Abgeordneter zur ersten Kammer zu wählen. Es wird daher die Empfehlung des Herrn Staatsministers Dr. von der Pfordten in Dresden zu dieser Wahl den ange- sessenen Wählern obiger Bezirke in Erinnerung gebracht.

Achtung!

Den ange- sessenen Wählern im 72. Bezirke wird Stadtrath August Hirschold in Dresden als Abgeordneter zur 1. Kammer empfohlen.

Tanzunterricht in Tharand.

Unterzeichneter erlaubt sich hiermit anzuzeigen, daß er vom 21. Januar d. J. an, einen Lehrkursus des

Tanzunterrichts

eröffnen wird, und bittet Diejenigen, welche noch geneigt sind, daran Antheil zu nehmen, sich zu melden bei

E. Schmidtgen,
Tanzlehrer.

Einladung.

Zum Casino in Sora, als am 28. Januar d. J., laden ergebenst ein
die Vorsteher.

Einladung.

Nächsten Sonntag, als am 21. d. M., soll bei mir Karpfenschmaus abgehalten werden, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Schern in Kaufbach.

Meißner Getreide-Preise, den 13. Jan. 1849.

Weizen, der Schffl.	3 Thlr. 25 bis 27 Ngr.
Korn, „ „	2 „ 2 „ 3 „
Gerste, „ „	1 „ 20 „ 25 „
Hafer, „ „	1 „ 2 „ 3 „

Druck von G. G. Klinckschmidt und Sohn in Meissen.